

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
halbjährlich 2,50 M.  
pränumerando  
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von Eugen Schneider in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

### Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petitzelle oder deren Raum.

Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden  
Obermarktstraße 28.

Verlag v. Eugen Schneider  
in Minden i. Westf.

Nr. 19.

Minden i. Westf., Oktober 1888.

7. Jahrgang.

### Inhalt:

Vorsicht bei der Verschlußanlage (S. 149). Berechtigung der Stadtgemeinde zur Erhebung einer städtischen Biersteuer (S. 149). Entziehung der Abgaben: Anbohren von Fässern auf dem hamb. Bahnhofe zu Berlin (S. 150). Erkenntniß des 4. Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. März 1888 (S. 151). Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge: Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Minden pro 1887 (S. 151). Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Essen pro 1887 (S. 152). Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel pro 1887 (S. 153). Anleitung zur Prüfung von Lavendelöl und Rosmarinöl, welche aus Zusatz zum allgemeinen Brauntwein-Denaturierungsmittel verwendet werden (S. 153). Nachweis von Verfälschungen des Olivenöls. Wiederbenützung denaturirten Sprits (S. 153). Verschiedenes: Briefe eines der in Kilwa ermordeten deutschen Zollbeamten. Personalien (S. 154).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

#### Vorsicht bei der Verschlußanlage.

Bei dem Hauptamte in E. erschien vor etwa zwei Jahren ein bei einem Spiritushändler angestellt gewesener Arbeiter und machte die Anzeige, daß sein Dienstherr den zur Brauntwein-Denaturierung bestimmten Holzgeist in mehreren Fällen in der Weise gefälscht habe, daß er den Verschluß von den Holzgeist enthaltenden Glasflaschen gelöst und dem Denaturierungsmittel Spiritus zugesetzt habe. Die Offnung habe statgefunden, wenn bei einer Denaturierung eine Flasche nicht ganz aufgebraucht und der übrig gebliebene Theil wieder unter Siegelverschluß gelegt sei. Die Lösgung des Verschlusses habe aber nur dann bewirkt werden können, wenn die Glasflaschen oben am Hals nur einen wenig hohen Reifen mit schräg ablaufenden Kanten gehabt hätten. In diesem Falle wäre durch häufiges Drehen der um den Flaschenhals gelegten Schnur zugleich mit dem auf Pergament-Papier angebrachten Siegel und durch Unterschieben von fremden Gegenständen unter die Schnur letztere derart erweitert worden, daß sie sich über den Reif des Flaschenhalses habe streifen lassen, ohne daß das eigentliche Siegel verletzt sei. Demnächst sei der Spiritus dem Holzgeist zugesetzt worden, die Schnur mit dem Pergament-Papier und Siegel wieder aufgestreift und die Schnur mit Wasser angefeuchtet worden, worauf dieselbe sich wieder fest um den Flaschenhals gelegt habe. Als Zweck dieses Verfahrens wurde Kostenersparniß bezeichnet, da der Spiritus ungleich billiger sei, wie Holzgeist, und beim Zusatz von 15 und mehr Liter Spiritus immerhin schon ein Vortheil erzielt wurde. Außerdem war der mit dem so abgeschwächten Mittel denaturirte Brauntwein weniger übelriechend.

Der zur Sache vernommene Spiritushändler leugnete dies Verfahren auf das Entschiedenste, erklärte die Anzeige des entlassenen Arbeiters sei nur aus Rache erfolgt, nachdem derselbe vergeblich versucht habe, durch Drohen mit der Anzeige Vortheile von ihm zu verlangen. Der Buchhalter, der nach

der Angabe des Arbeiters von der Fälschung Kenntniß haben sollte, gab an, zwar beim Überfüllen behülflich gewesen zu sein, ohne jedoch zu wissen, ob die einzelnen Flaschen Spiritus oder Holzgeist enthalten hätten, da er nur zu einer augenblicklichen Handleistung herangerufen sei.

Die Angelegenheit wurde zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben, geriet aber sofort ins Stocken, da sowohl der Arbeiter, welcher die Anzeige erstattet hatte, als auch der Buchhalter spurlos verschwunden und weitere Zeugen nicht mehr vorhanden waren.

Dass eine etwa angenommene Fälschung des Denaturierungsmittes dem Beamten entgehen konnte, lag daran, daß die Denaturierungen durch verschiedene Beamte vorgenommen wurden, oder falls durch dieselben, zwischen den einzelnen Denaturierungen ein so großer Zwischenraum lag, daß die Beamten sich nicht mehr erinnern konnten, wie viel Holzgeist sich noch in den einzelnen Flaschen befand. Eine Offnung der vollen Flaschen wäre ohne Zweck gewesen, da dieselben soweit gefüllt sind, daß ein Zusatz von Spiritus nicht mehr erfolgen kann. Auch bei den theilweise gefüllten Glasflaschen mit scharfkantigen Reifen am Halse war eine Offnung am Halse nicht möglich, weil die scharfen Kanten die Schnur beim Drehen durchschnitten hätten.

Ob nun eine Fälschung wirklich vorgenommen ist oder nicht, jedenfalls dürfte aus dem Vorfalle hervorgehen, daß man bei der so oft geschnittenen Verschlußanlage recht vorsichtig zu Werke gehen soll.

#### Berechtigung der Stadtgemeinden zur Erhebung einer städtischen Biersteuer.

In neuerer Zeit sind von den Leitungen verschiedener Verbandsvereine Anfragen an uns gerichtet worden, inwieweit und in welcher Höhe die städtischen Behörden die Berechtigung